



SEMPER CONSTANTIA

INVEST GMBH

RECHENSCHAFTSBERICHT
PP GLOBAL BALANCED
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. DEZEMBER 2016 BIS
30. NOVEMBER 2017

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Aufsichtsrat	Dr. Mathias Bauer, Vorsitzender Mag. Dieter Rom, Vorsitzender Stellvertreter Mag. Claudia Badstöber DI Alexander Budasch
Geschäftsführung	Mag. Peter Reisenhofer, Sprecher der Geschäftsführung/CEO MMag. Silvia Wagner, CEFA, Stv. Sprecherin der Geschäftsführung/CFO Mag. Guido Graninger, MBA, Geschäftsführer/CIO (seit 1.10.2016) Dr. Stefan Klocker, CFA, Geschäftsführer/CIO (seit 1.10.2016)
Staatskommissär	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
Depotbank	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
Anlageberater	Portfolio Partner Vermögensverwaltung AG
Bankprüfer	BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Angaben zur Vergütung¹

gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß Anlage I Schema B Ziffer 9 des InvFG 2011 zum Geschäftsjahr 2016 der VWG

Gesamtsumme der - an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführer ²) der VWG gezahlten - Vergütungen:	EUR 2.772.020,79
davon feste Vergütungen:	EUR 2.469.520,06
davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen:	EUR 302.500,73
Anzahl der Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführer) per 31.12.2016:	36
Vollzeitäquivalent (per 31.12.2016):	32,08
davon Begünstigte ³ :	8
Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsführer:	EUR 1.053.022,76
Gesamtsumme der Vergütungen an (sonstige) Risikoträger (exkl. Geschäftsführer):	EUR 123.599,75
Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen:	EUR 206.351,44
Vergütungen an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und (sonstige) Risikoträger:	nicht vorhanden
Auszahlung von "carried interests" (Gewinnbeteiligung):	nicht vorgesehen
Ergebnis der Überprüfung der Vergütungspolitik durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats, vorgenommen in einer Sitzung am 25. April 2017:	keine Unregelmäßigkeiten

Eine Zuweisung bzw. Aufschlüsselung der oben genannten Vergütungen (heruntergebrochen) auf den einzelnen Fonds wird und kann nicht vorgenommen werden.⁴

Die letzte wesentliche Änderung der Vergütungspolitik wurde mit Wirkung 1.10.2016 vorgenommen, die entsprechende aufsichtsrechtliche Anzeige an die österr. Finanzmarktaufsicht erfolgte am 20.9.2016.

Berechnung der Vergütung: Die Vergütungspolitik der VWG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der VWG sowie der von ihr verwalteten Fonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der VWG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der VWG entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der VWG verwalteten Fonds vereinbar ist. Variable Vergütungen werden ausschließlich entsprechend der internen Richtlinie zur Vergütungspolitik der VWG ausbezahlt. Das System ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus verpflichtet keine Maßnahmen zu ergreifen bzw. wie immer gearteten Aktivitäten zu setzen, die dazu geeignet wären, die vereinbarten Ziele durch das Eingehen eines überproportionalen Risikos zu erreichen bzw. Risiken einzugehen, die sie objektiv betrachtet nicht eingegangen wären, hätte die Vereinbarung über die variable Vergütung nicht bestanden. Zur Feststellung der variablen Vergütung wird grundsätzlich eine Leistungsbewertung auf Mitarbeiterebene vorgenommen, diese erfolgt aber auch unter Einbeziehung des Abteilungs- bzw. Bereichsergebnisses und des Gesamtergebnisses sowie der Risikolage der VWG.

Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage der VWG abrufbar, unter <http://www.sci-invest.at/> Rechtliche Hinweise / Grundsätze der Vergütungspolitik der SEMPER CONSTANTIA INVEST GMBH.

¹) Brutto-Beträge; exklusive Dienstgeberbeiträge; inklusive aller Sachbezüge/Sachzuwendungen

²) entspricht (begrifflich/inhaltlich) bei der VWG dem Geschäftsleiter nach dem InvFG bzw. der Führungskraft nach dem AIFMG

³) Begünstigte gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 AIFMG bzw. Anlage I Schema B Ziffer 9.1 des InvFG 2011 ("identified staff") sind die Geschäftsführer (=Führungskräfte/Geschäftsleiter), Mitarbeiter des höheren Managements, (sonstige) Risikoträger sowie Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen

⁴) Art. 107 Abs 3 der delegierten EU-Verordnung Nr. 231/2013

RECHENSCHAFTSBERICHT

des PP Global Balanced Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. Dezember 2016 bis 30. November 2017

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des PP Global Balanced über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällig noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Thesaurie- rungsanteil	Thesaurierungsfonds AT0000A0M5C5 Zur Thesau- rierung ver- wendeter Ertrag	Auszahl- ung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	Wertent- wicklung (Performance) in %
30.11.2017	17.895.226,21	114,37	3,7130	0,7740	0,73
30.11.2016	17.263.701,93	113,92	1,6381	0,3803	3,63
30.11.2015	15.518.204,98	110,22	1,30	0,29	3,72
30.11.2014	14.373.678,52	106,95	4,75	0,70	4,63
30.11.2013	14.401.082,14	102,38	0,00	0,16	2,56

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurierungsanteil AT0000A0M5C5
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	113,92
Auszahlung (KESt) am 30.03.2017 (entspricht 0,0033 Anteilen) ¹⁾	0,3803
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	114,37
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	114,75
Nettoertrag pro Anteil	0,83
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	0,73 %

¹⁾ Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil (AT0000A0M5C5) am 30.03.2017 EUR 115,64

2.2. Fondsergebnis in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	247.207,13	
Dividendenerträge	<u>70.719,20</u>	<u>317.926,33</u>

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	<u>-339.846,61</u>	-339.846,61	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-4.302,30		
Zulassungskosten Ausland	-6.721,40		
Publizitätskosten	-252,50		
Wertpapierdepotgebühren	-8.399,59		
Spesen Zinsertrag	<u>-6.945,76</u>	<u>-26.621,55</u>	<u>-366.468,16</u>

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **-48.541,83**

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne	1.154.627,83	
Realisierte Verluste	<u>-414.046,30</u>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **740.581,53**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **692.039,70**

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<u>-561.501,85</u>
--	--------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres **130.537,85**

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	<u>10.016,22</u>	
Ertragsausgleich		<u>10.016,22</u>

Fondsergebnis gesamt⁴⁾ **140.554,07**

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 179.079,68.

⁴⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 27.994,29.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ⁵⁾ **17.263.701,93**

Auszahlung

Auszahlung am 30.03.2017 (für Thesaurierungsanteile AT0000A0M5C5) -59.372,44
-59.372,44

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen	1.658.335,37	
Rücknahme von Anteilen	-1.097.976,50	
Ertragsausgleich	<u>-10.016,22</u>	
		550.342,65

Fondsergebnis gesamt **140.554,07**
 (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁶⁾ **17.895.226,21**

⁵⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 151.537 Thesaurierungsanteile (AT0000A0M5C5)

⁶⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 156.462 Thesaurierungsanteile (AT0000A0M5C5)

Auszahlung (AT0000A0M5C5)

Die Auszahlung von EUR 0,7740 je Thesaurierungsanteil wird ab 30. März 2017 gegen Einziehung des Ertragsscheines Nr. 7 von den depotführenden Kreditinstituten vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Auszahlung aus Thesaurierungsanteilen in Höhe von EUR 0,7740 (gerundet) zur Abfuhr von Kapitalertragsteuer zu verwenden, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0,25 % und 1,30 % per annum verrechnet. Für den Kauf der Anteile wurden von diesen Fondsgesellschaften keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Der Fonds setzte im Berichtszeitraum keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps ein (im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Verordnung (EU) 2015/2365).

Für die im Berichtszeitraum etwaig veranlagten OTC-Derivate wurden Sicherheiten ("Collateral") in Form von Sichteinlagen bzw. Anleihen zwecks Reduzierung des Gegenpartei-Risikos (Ausfallrisiko) bereitgestellt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

3. Finanzmärkte und Anlagepolitik

Die Entwicklung der internationalen Finanzmärkte stand im Jahr 2017 weiterhin im Zeichen der Liquiditätsflutung der Märkte durch die Notenbanken. Steigende Unternehmensgewinne sowie eine weitere Verbesserung der Konjunkturlage sorgten für eine zusätzliche Unterstützung. Dazu kam noch eine wiederum rekordverdächtige Anzahl von M & A Aktivitäten. In den USA sorgte der neue Präsident für eine positive Grundstimmung an den so wichtigen amerikanischen Leitbörsen.

So stiegen die wichtigsten Börsenindices im Laufe des Jahres zum Teil auf neue historische Höchstkurse.

Vor diesem Hintergrund pendelte die Aktienquote (inclusive der Absicherungsinstrumente) im PP Global Balanced zwischen 40 und 50 % und lag zum Ende des Rechnungsjahres bei ca. 40 %.

Die Anleihenquote variierte zwischen 39 und 43 % und lag zum Ende des Rechnungsjahrs bei ca. 41 %.

Der Cashanteil pendelte zwischen 8 und 18 %.

Bei den Währungen entfielen über 60 % auf Euro-Veranlagungen. Größere Positionen bestanden daneben noch im Schweizer Franken (15 %) und im US-Dollar (10 %). Daneben investierten wir noch in TRY, DKK und GBP sowie CAD.

Bei den Einzelaktien überwogen Titel aus Österreich (Immobilienaktien) und der Schweiz. Daneben investierten wir auch in ausgewählte Aktien aus den USA, Kanada, Deutschland und den Niederlanden. Im Anleihenbereich konzentrierten wir uns weiterhin auf Corporate Bonds europäischer Unternehmen. Eine grössere Position gingen wir im DB Physical Gold ETC ein.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 30.11.2017 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Aktien								
Barrick Gold Corp.(CAD)	CA0679011084	CAD	10.000	10.000	0	18,0500	118.937,80	0,66
							118.937,80	0,66
Nestle Namensaktien (CHF)	CH0038863350	CHF	5.000	5.000	0	84,9500	364.154,66	2,03
Orell Fuessli Holding AG (CHF)	CH0003420806	CHF	8.000	0	4.000	117,7000	807.270,23	4,51
Schlatter Industries (CHF)	CH0002277314	CHF	13.000	7.000	1.000	47,7000	531.635,80	2,97
							1.703.060,69	9,52
IMMOFINANZ AG	AT0000809058	EUR	800.000	450.000	50.000	2,0080	1.606.400,00	8,98
S Immobilien AG	AT0000652250	EUR	70.000	105.000	35.000	14,3500	1.004.500,00	5,61
							2.610.900,00	14,59
Barrick Gold Corp.(USD)	CA0679011084	USD	35.000	35.000	0	14,0300	415.194,05	2,32
Marinus Pharmaceuticals Inc. (USD)	US56854Q1013	USD	10.100	10.100	0	6,9000	58.924,49	0,33
Monsanto Co	US61166W1018	USD	8.600	4.100	0	117,7100	855.927,96	4,78
							1.330.046,50	7,43
Obligationen								
2,177 RZD Capital PLC 26.02.2013-26.02.2018	CH0205819433	CHF	500.000	200.000	0	100,4980	430.804,18	2,41
							430.804,18	2,41
2,75 CA Immobilien Anlagen AG 17.02.2015-2022	AT0000A1CB33	EUR	300.000	0	0	107,5520	322.656,00	1,80
2,771% Suedzucker Int. Fin.Float 30.06.2005-OE	XS0222524372	EUR	500.000	0	0	100,3500	501.750,00	2,80
3 Novomatic AG 23.06.2014-23.06.2021/Serie 1	AT0000A182L5	EUR	300.000	0	0	108,8060	326.418,00	1,82
3,125 Do & Co AG 04.03.2014-04.03.2021	AT0000A15HF7	EUR	200.000	0	0	105,3200	210.640,00	1,18
3,25 UBM Development AG 11.10.2017-11.10.2022	AT0000A1XBU6	EUR	120.000	120.000	0	104,4210	125.305,20	0,70
4 Novomatic AG 28.01.2013-28.01.2019	AT0000A0XSN7	EUR	300.000	0	0	104,5560	313.668,00	1,75
4 Voestalpine AG 05.10.2012 - 05.10.2018	XS0838764685	EUR	300.000	0	0	103,2730	309.819,00	1,73
4,25 UBM Development AG 09.12.2015-2020	DE000A18UQM6	EUR	300.000	0	0	104,6600	313.980,00	1,75
4,75 Fiat Finance & Trade 15.07.2014-15.07.2022	XS1088515207	EUR	500.000	0	0	113,5650	567.825,00	3,17
4,875 UBM Realitätenentwicklung AG 09.07.14-2019	AT0000A185Y1	EUR	500.000	0	0	105,2300	526.150,00	2,94
6,25 OMV AG FRN 07.12.2015-OpenEnd	XS1294343337	EUR	300.000	0	0	125,0160	375.048,00	2,10
							3.893.259,20	21,76
4,96 GPB Eurobond Finance PLC 05.03.14-05.09.19	XS1040726587	USD	500.000	0	0	102,8310	434.729,86	2,43
							434.729,86	2,43
Indexzertifikate								
DB Physical Gold ETC (EUR)	DE000A1E0HR8	EUR	10.000	10.000	0	106,0000	1.060.000,00	5,92
							1.060.000,00	5,92
Genußscheine								
Sparkassen Immo Invest Genußschein	AT0000795737	EUR	2.000	2.000	0	99,9900	199.980,00	1,12
							199.980,00	1,12
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte						EUR	11.781.718,23	65,84
Investmentfonds								
ETFS-DAX Daily 2x Short GO(EUR)UCITS ETF(Dt.Zt.)-A	DE000A0X9AA8	EUR	350.000	200.000	0	4,4077	1.542.695,00	8,62
Lyxor ETF Daily Double Short Bund A	FR0010869578	EUR	25.000	0	0	35,3456	883.640,00	4,94
Spängler IQAM Bond LC Emerging Markets AT Thes.	AT0000A189R7	EUR	5.000	5.000	0	106,1400	530.700,00	2,97
							2.957.035,00	16,52
Summe Investmentfonds						EUR	2.957.035,00	16,52
Summe Wertpapiervermögen						EUR	14.738.753,23	82,36
Bankguthaben								
EUR-Guthaben Kontokorrent								
		EUR	647.585,75				647.585,75	3,62
Guthaben Kontokorrent in sonstigen EU-Währungen								
		DKK	4.777.070,50				641.880,94	3,59
		GBP	290.399,18				328.903,97	1,84
Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen								
		CAD	3.601,81				2.373,36	0,01
		CHF	875.592,89				750.679,78	4,19
		NOK	8.215,39				843,38	0,00
		TRY	3.165.675,81				676.513,19	3,78
		USD	66.877,16				56.546,17	0,32
Summe der Bankguthaben						EUR	3.105.326,54	17,35
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben								
		TRY	1.260,08				269,28	0,00
		USD	14,37				12,15	0,00
Zinsansprüche aus Wertpapieren								
		CHF	8.284,69				7.102,79	0,04
		EUR	72.833,40				72.833,40	0,41
		USD	5.855,56				4.951,01	0,03
Dividendenansprüche								
		USD	787,50				665,85	0,00
Spesen Zinsertrag								
		CHF	-1.306,42				-1.120,04	-0,01
		EUR	-425,17				-425,17	0,00

Verwaltungsgebühren	EUR	-28.209,46	-28.209,46	-0,16
Depotgebühren	EUR	-631,00	-631,00	0,00
Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren	EUR	-4.302,37	-4.302,37	-0,02
Summe sonstige Vermögensgegenstände	EUR	51.146,44	0,29	
FONDSVERMÖGEN	EUR	17.895.226,21	100,00	
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000A0M5C5	EUR	114,37	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A0M5C5	STK	156.462	

Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.11.2017 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs	
US-Dollar	1 EUR =	1,18270	USD
Kanadischer Dollar	1 EUR =	1,51760	CAD
Pfund Sterling	1 EUR =	0,88293	GBP
Schweizer Franken	1 EUR =	1,16640	CHF
Dänische Krone	1 EUR =	7,44230	DKK
Norwegische Krone	1 EUR =	9,74100	NOK
Türkische Lira	1 EUR =	4,67940	TRY

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Aktien				
Hudson's Bay Company	CA4442181018	CAD	10.000	10.000
Actelion zum Verkauf angemeldete	CH0355794022	CHF	2.000	2.000
Actelion Ltd	CH0010532478	CHF	1.000	1.000
Galenica AG	CH0015536466	CHF	250	250
Idorsia Limited (CHF)	CH0363463438	CHF	10.000	10.000
Syngenta AG Nam.-Akt.(2.Lin.Angeb.)SF 0,10 (CHF)	CH0316124541	CHF	500	3.500
Syngenta AG Namensaktien (CHF)	CH0011037469	CHF	500	500
The Swatch Group AG Namensaktien	CH0012255144	CHF	5.000	5.000
Novo Nordisk B (DKK)	DK0060534915	DKK	15.000	15.000
Anheuser-Busch InBev S.A./N.V.	BE0974293251	EUR	2.000	2.000
Aroundtown Property Holdings PLC	CY0105562116	EUR	0	175.000
CA Immobilien Anlagen AG Aktien à 1000,-	AT0000641352	EUR	0	50.000
Kali und Salz AG Namens-Aktien o.N.	DE000KSAG888	EUR	25.000	25.000
Koninklijke Ahold Delhaize N.V.	NL0011794037	EUR	10.000	10.000
Telekom Austria Aktiengesellschaft	AT0000720008	EUR	0	200.000
Wirecard AG	DE0007472060	EUR	7.500	7.500
Associated British Foods Plc.(GBP)	GB0006731235	GBP	0	10.000
Ambarella Inc.	KYG037AX1015	USD	1.000	1.000
General Electric Co.(USD)	US3696041033	USD	10.000	10.000
Medtronic Inc. (USD)	IE00BTN1Y115	USD	2.000	7.000
Obligationen				
0,875 Dt.Pfandbriefbank AG 20.01.2015-2017	DE000A12UA67	EUR	0	300.000
2 Governor & Co of the Bank of Ireland 2014-2017	XS1059619012	EUR	0	500.000
5,5 PORR AG FRN 06.02.2017-OE	XS1555774014	EUR	285.000	285.000
3,5 GE Capital Corp. 29.06.2012-15.12.2016	XS0796988813	NOK	0	2.000.000
5,5 European Investment Bank 28.11.12-28.11.17	XS0858481194	TRY	1.500.000	3.000.000

2,5 Glencore Funding LLC 30.05.2013-15.01.2019	XS0938722401	USD	0	54.000
Nicht notierte Wertpapiere				
Aktien				
Gategroup Holding AG zum Tender eingereichte	CH0323600392	CHF	0	5.000
Obligationen				
9,875 Schmolz&Bickenbach Lux.16.05.2012-15.05.2017	DE000A1G4PS9	EUR	300.000	500.000

Wien, am 15. Februar 2018
Semper Constantia Invest GmbH

Die Geschäftsführung

6. Bestätigungsvermerk^{*)}

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten

PP Global Balanced

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 30. November 2017, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. November 2017 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Rechenschaftsbericht oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Wien, am 15. Februar 2018

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Josef Schima
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Bernd Spohn
Wirtschaftsprüfer

^{*)} Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Steuerliche Behandlung des PP Global Balanced

AT0000A0M5C5

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,7740 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilinhabers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter www.sc-invest.at abrufbar.

PP Global Balanced
(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **PP Global Balanced**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)Für den Kapitalanlagefonds werden direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente bis zu 70 v.H. des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere inländischer und ausländischer Unternehmen erworben. Desweiteren können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieft Schuldtitle erworben werden.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf derartige Leistungen.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
 - b) als Wertpapiersatz vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
 - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
 6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
 3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu max. 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,3 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilhaber ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Jänner des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Jänner ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Jänner ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)